



FRIEDHOFSDORNUNG
DER
EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE
COBURG-ST. MATTHÄUS (NEUSES)

Der Friedhof ist die Stätte,
auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.
Er ist mit seinen Gräbern
ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist zugleich ein Ort,
an dem die Kirche die Botschaft verkündet,
daß Christus dem Tod die Macht genommen hat
und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis
und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung
auf dem Friedhof Richtung und Weisung.



Im Kreuz ist Hoffnung

Ein Kreuz - stumm erzählt es seine Geschichte: von dem Tod dessen, der hier begraben liegt. Von den Tränen, die seine Angehörigen um Ihn geweint haben. Von ihrer Trauer und dem Schmerz, daß sie ihn nicht unter sich haben. Das Kreuz - es weist ferner hin auf die Geschichte jenes Mannes namens Jesus von Nazaret. An einem Holzkreuz ist er grausam zu Tode geschunden worden. Und dann - am Ostermorgen - hat Gott ihn zu neuem Leben auferweckt.



So verbindet das Kreuz, was doch für uns so unvereinbar aussieht: den Schmerz mit der Hoffnung, das Ende mit dem Anfang, den Tod mit dem Leben.

Auch an unserem Grab mag einmal ein Kreuz stehen. Es ist schwer, an den eigenen Tod zu denken. Aber - wie es einmal ein Philosoph sinn- gemäß formuliert hat - nur der kann wirklich leben, der weiß, daß er sterben muß! Das Kreuz hilft mir, den Gedanken an meinen eigenen Tod auszuhalten. Denn es schenkt mir Zuversicht, daß Gottes Liebe zu mir einmal stärker sein wird als die Macht des Todes.

Zum „Denken an den Tod“ gehören auch die praktischen Dinge, die im Sterbefall zu regeln sind. Es ist eine unermeßliche Hilfe, wenn diese im Familienkreis beizeiten geklärt worden sind. Vielleicht kann dieses Heft mit den „Ordnungen unseres Friedhofs“ dazu beitragen, sich diesen Fragen rund um den Tod in Zuversicht und Hoffnung zu stellen.

Enno Weidt, Pfr.

scheidet auf Antrag der Kirchenvorstand.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist für BesucherInnen wie folgt geöffnet:

- a) vom 1. April bis 30. September von 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit.
- b) vom 1. Oktober bis 31. März von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

Die Beschädigung oder Beschmutzung von Gräbern, Denkmälern und Brunnen, jede Beschädigung der Bäume und Anlagen, das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Blumenbehältern, Pflanzen und sonstigen Grabschmucks, das Betreten fremder Gräber, jede Verunreinigung des Friedhofs, des Leichenhauses und der Eingänge zum Friedhof sind verboten.

Ferner ist untersagt:

1. Das Rauchen
2. Das Mitbringen von Hunden (mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden führen)
3. Das Mitbringen von Fahrrädern
4. Jede Verursachung von Lärm, jede Störung der Bestattungsfeierlichkeiten und jedes Ärgernis gebende ungebührliche Benehmen.
5. Das Belegen fremder Gräber mit Grabsteinen, sonstigen Werkstoffen, alten Kränzen und Blumen, Abraum und dgl.
6. Das Feilhalten von Gegenständen und das Anbieten von Dienstleistungen
7. Der Zutritt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener

Den Anweisungen der Friedhofsverwaltung und des in ihrem Auftrag handelnden Friedhofsverwalters ist jederzeit sofort Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

§ 7 Vorschriften bei Trauerfeiern

Der Kirchenvorstand Coburg-St. Matthäus erläßt folgende ortskirchliche Satzung über die Benutzung des Friedhofs Coburg-Neuses (Friedhofsordnung).

I. ALLGEMEINES

§ 1 Eigentümer

Der Friedhof ist Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Coburg-St. Matthäus (Neuses).

§ 2 Rechtsform

Der Friedhof ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof übt der Kirchenvorstand aus (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt). In seinem Auftrag führt der Ausschuß für Bau-, Finanz- und Friedhofsangelegenheiten (im folgenden Friedhofsausschuß genannt) die laufenden Verwaltungsgeschäfte durch. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Friedhofsausschusses sind in seiner Satzung im einzelnen geregelt.

Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsverwalters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung aus. Er ist für die Einhaltung der Ordnungs- und Bestattungsvorschriften verantwortlich.

§ 4 Einzugsgebiet

Der Friedhof steht zur Bestattung allen Personen offen, die im Bereich der evangelischen Kirchengemeinde Coburg-St. Matthäus wohnen und einer der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Konfession angehören. Bei der Bestattung anderer Personen ist ein Auswärtigenzuschlag zu entrichten. Über Ausnahmen ent-

*Sinnzeichen
und Sinnbilder
(Symbolik)*

*Viele Begriffe
sind durch
Sinnzeichen in
eine knappe
allgemeinver-
ständliche
Form gebracht
und können
Texte ersetzen.
Sie müssen
jedoch fried-
hofswürdig
sein, Bezie-
hungen zum
Toten haben
und sinnvoll
mit der Aus-
sage des
Grabmales
überein-
stimmen.*



*Kreuz mit
Öllampen:
Zeichen der
Wachsamkeit
und Glaubens-
bereitschaft
(fünf törichte
und fünf kluge
Jungfrauen,
Mt. 25)*